

Wenn nun andere Gesetzgebungen diese Vergehen eben so scharf und noch schärfer verpönnen, insbesondere das preussische Militärstrafgesetzbuch Widerseßlichkeit im Frieden mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe, wenn sie in schwere Körperverletzung übergegangen ist, und andere erschwerende Umstände vorhanden sind, mit dem Tode, und außerdem mit Entlassung der Offiziere bestraft, so kann die Deputation auch aus den bereits früher erwähnten Gründen, aus denen die Annäherung an die in anderen deutschen Armeen bestehenden Strafbestimmungen, wenigstens bei den schwersten Militärverbrechen für nothwendig erachtet wird, sowie im Hinblick auf den Milderungsgrund § 121. des Entwurfs, den Paragraphen zur Annahme empfehlen. Nur ist auch hier sub 2 a. statt

„schweren Körperverletzungen“

zu setzen:

„schwere Körperverletzung“

und mit Rücksicht auf den neuen Art. 170^b. des allgemeinen Strafgesetzbuchs hinter

„Art. 170. Nr. 1. und 2.“

„und Art. 170^b.“

sowie hinter dieselben Worte sub b.

dieselbe Einschaltung

aufzunehmen.

§ 118.

ist § 94. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne Abänderung.

§ 119.

ist § 95. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne Abänderung.

§ 120.

ist § 96. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne Abänderung.

§ 121.

ist neu, während § 88. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs nur eine Andeutung davon enthielt.

(Das preussische Militärstrafgesetzbuch hat § 129. eine ähnliche Bestimmung und erlaubt, unter Umständen bis auf fünf Jahre Festungsstrafe herabzugehen.)

Die Bestimmung selbst entspricht ganz den Grundsätzen des Rechts. Nur